

# Geschäftsordnung Vorstand (NiK)

Stand: 29.07.2015

## **Schulbereitsordnung**

Gemäß § 21 Abs. 1 Buchstabe o der Satzung gibt sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat diese Geschäftsordnung:

### § 1

#### **Leitung der Genossenschaft**

Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

### § 2

#### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Vorstands umfasst alle erforderlichen sachlichen und personellen Maßnahmen, die zum Förderungszweck und der Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben dienen. Auf die langfristige Sicherung dieser Ziele sind alle Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes auszurichten. Auf eine planmäßige Gestaltung und rationelle Abwicklung des Geschäftsbetriebes ist zu achten.

### § 3

#### **Vertretung**

1. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

2. Gehören dem Vorstand nur ehrenamtliche Mitglieder an, so erfolgt die gesetzliche Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und seines Stellvertreters haben weitere Vorstandsmitglieder mitzuwirken.

3. Gehören dem Vorstand ein hauptamtliches und ein ehrenamtliche Mitglieder an, so erfolgt die gesetzliche Vertretung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und durch das hauptamtliche Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfalle haben andere Vorstandsmitglieder mitzuwirken.

4. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Genossenschaft kann Prokura erteilt werden. Eine Prokura darf nur in der Weise erteilt werden, dass der Prokurist nur zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist (gemischte Gesamtprokura).

Geschäftsordnung Vorstand Seite 2 von 9

5. Für bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften kann einzelnen Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern oder anderen Personen Vollmacht erteilt werden. Die Vollmacht muss dem Umfang nach bestimmt sein; sie soll schriftlich erteilt werden und muss festlegen, ob die Erklärungen allein oder nur zusammen mit einzelnen Vorstandsmitgliedern oder mit anderen Bevollmächtigten abgegeben werden können.

### § 4

#### **Gesamtverantwortung, Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit im Vorstand**

1. Die Vorstandsmitglieder sind zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Sie tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Leitung der Genossenschaft.

2. Hat der Vorstand kein hauptamtliches Mitglied, so ist vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 23 Abs. 1 Buchstabe 1) der Satzung ein Geschäftsführer zu bestellen. Der Vorstand hat eine Dienstanweisung für den Geschäftsführer zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen.

3. Hat der Vorstand nur ein hauptamtliches Mitglied, so führt dieses die laufenden Geschäfte der Genossenschaft. Das hauptamtliche Vorstandsmitglied hat bei seiner Tätigkeit alle in dieser Geschäftsordnung für den Vorstand enthaltenen Pflichten und Grundsätze zu erfüllen bzw. zu beachten.

4. Hat der Vorstand mehr als ein hauptamtliches Vorstandsmitglied, so ist vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats ein Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, der ei-nes einstimmigen Beschlusses im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsverteilung muss nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen und soll die Zusammengehörigkeit von Arbeitsgebieten berücksichtigen. Auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplanes ist jedes Vorstandsmitglied vorrangig für sein Arbeitsgebiet verantwortlich, ohne dass sich dadurch an der gesetzlichen Gesamtverantwortung des Vorstands etwas ändert.

5. Entscheidungen im Vorstand bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung; § 19 der Satzung ist zu beachten. Einer Beschlussfassung bedarf es nicht, soweit nach der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder gegeben ist. Entsprechendes gilt, wenn bei Eilbedürftigkeit eine Beschlussfassung im Vorstand nicht möglich ist. In diesen Fällen haben die entscheidenden Vorstandsmitglieder den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

6. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über wesentliche, die Belan-ge der Genossenschaft berührende Vorgänge unverzüglich zu unterrichten. Sie sind berechtigt, in Vorstandssitzungen jederzeit voneinander Auskunft über die Angele-genheiten der Genossenschaft zu verlangen.

7. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, Fehler und Mängel der Ge-schäftsleitung im Vorstand zur Sprache zu bringen und, wenn sie nicht alsbald beseitigt werden, den Aufsichtsrat in Kenntnis zu setzen.

## § 5

### **Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden**

1. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Arbeit des Vorstandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet dieselben.

(b) Er hat für den Abschluss schriftlicher Dienstverträge mit dem Geschäftsführer und den leitenden Angestellten (Zweigstellenleiter, Abteilungsleiter) eine klare Regelung von deren Befugnissen zu sorgen.

(c) Er weist alle Belege über Zahlungen oder Gutschriften an den Geschäftsführer, die sich aus dem Dienstverhältnis und den Abrechnungen über Tage- und Über-nachtungsgelder, Auslagen für Geschäftsfreunde usw. ergeben, zur Zahlung an und prüft deren Übereinstimmung mit den Vorstandsbeschlüssen und dem Dienstvertrag.

2. Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden gehen für die Dauer seiner Verhinderung auf den stellvertretenden Vorsitzenden über.

## § 6

### **Vorstandssitzungen**

Für die Vorstandssitzungen gilt folgendes:

1. Auch der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, sofern nicht der Vorstand im Einzelfall ein anderes beschließt.

2. In den Sitzungen sind in regelmäßigen Zeitabständen insbesondere zu behandeln:

(a) der Geschäftsverlauf,

(b) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft,

(c) bemerkenswerte Forderungen,

(d) Grundsätze der Preiskalkulation sowie der Festsetzung der Abrechnungspreise für Erzeugnisse.

3. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist in der Niederschrift das Abstimmungsergebnis namentlich festzuhalten.

## **§ 7**

### **Sorgfalts-, Verschwiegenheitspflicht und Haftung**

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben die Vorstandsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren (§ 151 GenG).

2. Die Vorstandsmitglieder dürfen Kenntnisse, die sie bei ihrer Vorstandstätigkeit erhalten, nicht dazu benutzen, um sich Sondervorteile zu verschaffen. Vorstandsmitglieder haben nach ihrem Ausscheiden in ihrem Besitz befindliche Unterlagen und sonstige Gegenstände aus der Zeit ihrer Amtsführung unverzüglich und vollständig an die Genossenschaft herauszugeben.

3. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 34 GenG).

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat**

1. Der Vorstand hat im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit den Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Überwachungspflichten zu unterstützen und dem Aufsichtsrat, seinen Ausschüssen oder Beauftragten die in der Satzung vorgesehenen Berichte, Nachweise und Auskünfte zu geben.

2. In Fällen, in denen eine Mitteilung des Vorstands an den Aufsichtsrat außerhalb von Sitzungen erfolgt, ist diese an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter zu richten.

3. Der Vorstand ist verpflichtet, in den durch die Satzung vorgeschriebenen Fällen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat zu beraten. Zu den in § 21 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Grundsätzen der Geschäftspolitik gehören u.a.:

(a) Festlegung von lang- und mittelfristigen Unternehmenszielen,

(b) Investitions- und Finanzierungspläne für Bauvorhaben und Einrichtungen größeren Umfangs,

(c) Grundsätze für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,

(d) Allgemeine Geschäftsbedingungen.

## **§ 9**

### **Waren- und Dienstleistungsgeschäft**

1. Der Geschäftsbetrieb hat dem in der Satzung festgelegten Gegenstand des Unternehmens zu entsprechen. Andere Geschäfte dürfen nur zur Förderung der Zweckgeschäfte betrieben werden.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Gegenstands des Unternehmens die Lagerhaltung und das Sortiment auf die Bedürfnisse der Mitglieder abzustellen und hinsichtlich der Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit zu überwachen.
3. Im Rahmen des Gegenstands des Unternehmens hat der Vorstand die Mitglieder- und Kundenbeziehungen zu pflegen und für eine ausreichende Beratung und Betreuung der Mitglieder und Kunden zu sorgen.

## **§ 10**

### **Kreditgewährung**

1. Innerhalb der von der Generalversammlung nach § 49 GenG beschlossenen Beschränkungen setzt der Vorstand in eigener Verantwortung die individuellen Kreditgrenzen fest. Dabei ist die Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit sorgfältig zu prüfen.
2. § 49 GenG gilt für Kredite aller Art - gleichgültig, ob ungesichert oder gesichert und welcher Art die Sicherheiten sind - insbesondere Gelddarlehen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Zahlungszielen, Stundungen, Anzahlungen und Vorauszahlungen, Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für Dritte, übernommenen Darlehensforderungen, Akzeptkredite, Diskontierung von Wechseln und Schecks.
3. Sämtliche Forderungen an Kreditnehmer, deren Vermögen wirtschaftlich als eine einheitliche Haftungsmasse für die Genossenschaft anzusehen sind, gelten als ein Kredit. Hierzu zählen insbesondere:
  - (a) Ehegatten und minderjährige Kinder,
  - (b) natürliche bzw. juristische Personen und dritte Personen, die für Rechnung dieser Personen handeln,
  - (c) Personengesellschaften und deren persönlich haftende Gesellschafter,
  - (d) verbundene Unternehmen im Sinne § 290 Abs. 1 und 2 HGB.
1. Für gewährte Kredite sind, soweit nicht ein Zahlungsziel eingeräumt ist, angemessene Zinsen zu berechnen.
2. Ist nach dem Beschluss der Generalversammlung die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig, ist diese vor der Kreditgewährung einzuholen.
3. Kredite an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie an deren Ehegatten und minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.
4. Über alle Kredite und in diesem Zusammenhang getroffene Vereinbarungen sollen schriftliche Unterlagen erstellt werden, die jederzeit eine ausreichende Nachprüfbarkeit gewährleisten.

## **§ 11**

### **Personalwesen**

1. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft als Arbeitgeber gegenüber allen Mitarbeitern. Mit jedem Mitarbeiter ist grundsätzlich eine schriftliche Vereinbarung über das Arbeitsverhältnis zu treffen.

2. Durch Vorstandsbeschluss kann bestimmt werden, dass ein Vorstandsmitglied bzw. der Geschäftsführer für Personalfragen zuständig ist. Diesem können insbesondere die Einstellung und Entlassung, die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter, die Beachtung der arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und tariflichen Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften sowie die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat übertragen werden. Soweit es sich um Anstellungsverträge, Gehaltsvereinbarungen, Änderungen des Arbeitsbereiches und Entlassungen leitender Mitarbeiter handelt, bedarf es eines vorherigen Vorstandsbeschlusses.

## **§ 12**

### **Rechnungswesen und Kontrollen**

1. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Buchführung den gesetzlichen, insbesondere den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften entspricht. Das sonstige Rechnungswesen (Kostenrechnungen, Planung, Statistiken) ist an den betrieblichen Belangen auszurichten. Die Unterlagen des Rechnungswesens sind unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen geordnet und gesichert aufzubewahren.

2. Der Vorstand hat die Betriebsorganisation und das innerbetriebliche Informationswesen so einzurichten, dass ein wirksames internes Kontrollsystem geschaffen wird. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass unter Wahrung des Wirtschaftlichkeitsprinzips ein hohes Maß an Sicherheit in den Betriebsabläufen entsteht und die Genossenschaft vor Verlusten jeglicher Art geschützt wird. Dazu gehört erforderlichen-falls auch eine funktionsfähige Innenrevision.

3. In regelmäßigen Abständen sollen Zwischenabschlüsse und Ergebnisvorschaurechnungen erstellt und beraten werden.

4. Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz, einer Zwischenbilanz oder aus einem sonstigen Anlass, dass mit einem Verlust zu rechnen ist, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich den Aufsichtsrat von den getroffenen Feststellungen und den eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten. Ist der Verlust nicht durch die Rücklagen und die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben gedeckt, so hat der Vorstand den Prüfungsverband zu benachrichtigen. Kann der Verlust nicht kurzfristig beseitigt werden, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr den Verlust anzuzeigen (§ 33 Abs. 3 GenG).

## **§ 13**

### **Zusammenarbeit mit dem Prüfungsverband**

Der Vorstand ist zur Zusammenarbeit mit dem Prüfungsverband verpflichtet. Er hat insbesondere:

(a) die Durchführung der gesetzlichen Prüfungen so vorzubereiten, dass eine ökonomische Prüfung möglich ist,

(b) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem Verband hierüber zu berichten,

(c) die Jahresabschluss-Unterlagen, die Einladung zur Generalversammlung, die Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig zu übermitteln.

## **§ 14**

### **Nebentätigkeit und Beteiligungen**

Hauptamtliche Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt eine entgeltliche Tätigkeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ausüben. Tätigkeiten jedweder Art für wirtschaftliche Unternehmen, die mit der Genossenschaft in Geschäftsverbindung oder in Wettbewerb stehen, sowie eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an derartigen Unternehmen, sind nicht gestattet.

**§ 15**

**Anerkennung der Geschäftsordnung**

Jedes Vorstandsmitglied hat diese Geschäftsordnung durch Unterschrift anzuerkennen.

Rimbach, den 29.07.2015

Unterschrift Vorstände:

---

*Augustin Stefan*

---

*Pfeiffer Thomas*

Unterschrift Aufsichtsratsvorsitzender:

---

*Schuster Heinrich*